

## Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

In der Entsprechenserklärung vom März 2007 stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat der BOV AG in Bezug auf die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2006 fest, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte, den zum Zeitpunkt 31.12.2006 geltenden Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und -überwachung zu entsprechen.

**Art. 2.3.4.:** Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.

*Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens und der relativ geringen Anzahl von Aktionären wird aus Kostengründen auch im Sinne der Aktionäre hierauf noch verzichtet. Sollten sich die Kosten einer Internetübertragung weiter reduzieren, wird die Gesellschaft diesen Punkt erneut prüfen.*

**Art. 3.8.:** Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

*Die D&O-Versicherung wurde vor Aufstellung des Kodex abgeschlossen und sieht keinen Selbstbehalt vor.*

**Art. 4.2.4.:** Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

*Auf den individualisierten sowie komponentenbezogenen Ausweis der Vergütung wird verzichtet. Dies hat die Hauptversammlung am 25.7.2006 beschlossen.*

**Art. 4.2.5.:** Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance-Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter soll deren Wert umfassen. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.

Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

*Entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung am 25.7.2006 wird auf die Offenlegung verzichtet. Die Gesamtbezüge, hier unterteilt in fixe und variable Bezüge, werden im Konzernanhang summarisch angegeben. Es sind keine Aktienoptionen ausgegeben.*

**Art. 5.1.2.:** Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

*Ein entsprechender Ausschuss besteht. Die Bestelldauer beträgt der Empfehlung entsprechend nur drei Jahre. Eine Altersgrenze ist bislang jedoch nicht schriftlich fixiert worden. Die Vorstandsverträge enthalten allerdings eine Klausel, dass der Vertrag mit Auslaufen des 65. Lebensjahres automatisch beendet ist.*

**Art. 5.3.1.:** Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

*Bedingt durch die geringe Größe des Unternehmens wird auf die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat verzichtet.*

**Art. 5.3.2.:** Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.

*Bedingt durch die geringe Größe des Unternehmens wird auf die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat verzichtet.*

**Art. 5.4.1.:** Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

*Es wurde keine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.*

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat